

Aktuelles

Bekanntmachung: Änderungen der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Köln für die Durchführung der Steuerberaterprüfung

Das Ministerium der Finanzen des Landes NRW hat außerdem am 7. September 2021 die von der 49. Kammerversammlung am 21. Juni 2021 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung für die Durchführung der Steuerberaterprüfung nebst Anhang gemäß §§ 79 Absatz 2 Satz 2, 88 StBerG genehmigt.

Der geänderte § 2 der **Gebührenordnung** lautet wie folgt:

„§ 2 – Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG

(1) Die Kammer erhebt jeweils eine Gebühr für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf:

- a) Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter;
- b) Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter;
- c) Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“;
- d) Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft;
- e) Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG;
- f) Genehmigung für die Weiterführung der Berufsbezeichnungen gemäß § 47 Abs. 2 StBerG

(2) Die Kammer erhebt hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung unter Anwendung der Regelung in § 39 Abs. 3 StBerG andere Gebühren als in § 39 Abs. 1 und 2 StBerG vorgesehen für

- a) die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung (Tatbestand des § 39 Abs. 1 StBerG);

- b) die Prüfung (Tatbestand des § 39 Abs. 2 S.1 StBerG).

Die von § 39 Abs. 1 und 2 StBerG abweichenden Gebühren gelten erstmals für Anträge und die Prüfung zu dem Prüfungstermin 2022/2023 sowie für nach dem 31.12.2021 eingehende Anträge ohne Bezug zu einem Prüfungstermin.“

Der geänderte § 2 des **Anhangs der Gebührenordnung** lautet nach der vorgenannten Änderung unter Berücksichtigung der durch den Vorstandsbeschluss festgelegten Gebührenbeträge wie folgt:

§ 2 – Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG

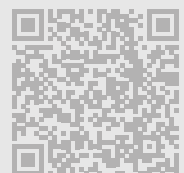
(1)

- a) Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Euro 130,00
- b) Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Euro 130,00
- c) Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ Euro 160,00
- d) Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft Euro 520,00
- e) Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG Euro 160,00
- f) Genehmigung für die Weiterführung der Berufsbezeichnung gemäß § 47 Abs. 2 StBerG Euro 100,00

(2)

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung jeweils Euro 250,00;
- b) Prüfung Euro 1.200,00.“

Die aktuelle Gebührenordnung und der aktuelle Anhang zur Gebührenordnung sind unter <https://www.stbk-koeln.de/die-steuerberaterkammer/rechtsgrundlagen/> abzurufen.



Gebührenordnung und Anhang zur Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Köln